

Vermietungen **(Schulräume und Sportstätten)**

Verfahrensweise bei der Vermietung von Schulräumen:

Vermietungen von Räumlichkeiten an den Schulen sind restriktiv zu handhaben. Eine Vermietung sollte nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem BSSA erfolgen. Grundsätzlich wird einer Anfrage nur entsprochen, wenn beispielsweise eine Kooperation zwischen Schule und Mieter besteht oder der Mieter der Schule andere Vorteile gewährt.

Verfahrensweise bei der Vermietung von Sportstätten:

Die Vermietung der Sportstätten an Dritte erfolgt direkt über die Schule. Hierzu ist der Nutzungsvertrag, der allen Schulen vorliegt, zu verwenden. Es sind die Nutzungsgebühren, die regelmäßig mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt werden, zu erheben. Die Übersicht über die Nutzungsgebühren liegt sämtlichen Schulen vor.

Eine Ausnahme besteht bei Bekenntnisschulen: Hier ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung von Sportstätten, die vom Land nach den Zuschussrichtlinien des Kultusministeriums über die staatliche Förderung von privaten Bekenntnisschulen gefördert wurden, durch Sportvereine und kirchliche Vereine (für sportliche Zwecke) auf die Erhebung von Nutzungsgebühren zu verzichten ist (Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 24.04.1980). Die anfallenden Mehrkosten für den Hausmeister (z.B. Schließgebühren) können hingegen abgerechnet werden.

Stand: November 2015